

STATUTEN

KIWANIS-CLUB KUFSTEIN

§ 1 NAME UND SITZ

a) Der Name des Service-Clubs lautet

“KIWANIS-CLUB-KUFSTEIN”

(die Bezeichnung “Kiwanis” kommt aus dem Indianischen und bedeutet etwa “Charakterbildung”)

b) Der Club hat seinen Sitz in Kufstein und ist in der “International Association of Kiwanis-Club” angeschlossen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

Der KIWANIS-CLUB KUFSTEIN ist sowohl politisch als auch konfessionell nicht gebunden und bezweckt:

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine ausschließliche und unmittelbare Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, im Besonderen von Kindern und Jugendlichen, eine rasche Hilfe in Katastrophenfällen und Förderung der Entwicklungshilfe, jeweils unter sorgfältiger Beachtung der Bestimmungen der §§ 39, 40 und 40a BAO.
- 2) Politische Bestrebungen liegen dem Verein fern.

§ 3 ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

2) Ideelle Mittel sind:

- a) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (wie zB Kranken, Behinderten, Flüchtlingen) durch Geld-oder Sachzuwendungen und Dienstleistungen;
- b) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in derer schulischen und beruflichen Ausbildung;
- c) Hilfe für Opfer von Elementarereignissen (wie zB Naturkatastrophen, Brände);
- d) Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Entwicklungshilfe;

- e) Zusammenarbeit mit nationalen bzw. internationalen Organisationen, dem KIWANIS ÖSTERREICH CHARITY-FONDS (SO 1549) sowie österreichischen und ausländischen Kiwanis Clubs zur Auswahl und zwecks gemeinsamer Abwicklung der in den Statuten angeführten Zwecke ;
- f) Führung von vereinsinternen Einrichtungen (Projektkomitees) zur Durchführung bzw. Optimierung von Hilfsaktionen, regelmäßige Kommunikation zwischen den Mitgliedern, Zusammenkünfte, Vorträge, Diskussionen und andere Veranstaltungen.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Beiträge, Erträgnisse aus geselligen und Benefiz-Veranstaltungen, aus Verkaufstätigkeiten (wie zB Speisen und Getränke und sonstige handelbare Gegenstände), aus sportlichen Aktivitäten, aus Spenden, Sponsoring, Inseraten, Bausteinaktionen, Schenkungen, Vermächtnisse, Sammlungen, sowie aus Kapital (Zinsen) und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Diese Erträgnisse sind nachweislich zur ausschließlichen und unmittelbaren materiellen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke zu verwenden.

Die Erkennbarkeit dieser Veranstaltungszwecke muss nach außen hin gegeben sein.

§ 4 MITGLIEDER

Der KIWANIS-CLUB KUFSTEIN hat Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Vollmitglieder:

Mitglieder sind volljährige männliche Personen, die in integrer Weise einen selbständigen Beruf ausüben oder an leitender bzw. verantwortlicher Stelle in privaten und öffentlichen Organisationen und Einrichtungen sowie Unternehmungen tätig sind oder nach Ausübung einer solchen Tätigkeit sich im Ruhestand befinden.

b) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in der Förderung des Gemeinwohls besonders verdient gemacht haben und nicht Mitglied eines gecharterten Clubs sind, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ehrenmitglieder entrichten weder Eintrittsgebühr noch jährliche Clubbeiträge und genießen mit Ausnahme des Stimmrechtes und des Rechtes auf Ausübung eines Amtes alle Privilegien eines Mitgliedes.

§ 5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- a) Der Club wählt seine Mitglieder selbst aus und lädt sie zum Beitritt ein.
- b) Aufnahmegehesuche bzw. Vorschläge der Mitglieder müssen von mindestens einem Mitglied dem Vorstand vorgeschlagen werden.
- c) Das Aufnahmeansuchen wird vom Vorstand geprüft. Kommt der Vorstand zur Auffassung, dass diese Person für den Club geeignet ist, so ist diese Person zumindest ein Mal zu einem Meeting einzuladen. Nach der Teilnahme an mindestens einem Meeting entscheiden die Mitglieder beim nächstfolgenden Arbeitsmeeting über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist von allen anwesenden Mitgliedern einstimmig zu beschließen. Stellt sich bei dieser Abstimmung heraus, dass ein oder zwei Mitglieder gegen die Aufnahme sind, so haben diese in einem geheimen Vier-Augen-Gespräch dem jeweiligen Clubpräsidenten ihre Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Clubpräsident entscheidet hierauf, ob es zu einer neuerlichen Abstimmung kommt oder nicht. Lehnen drei oder mehr Mitglieder das Aufnahmeansuchen ab, so gilt dieses endgültig als abgelehnt.
- d) Das neu aufgenommene Mitglied hat sich mit den Zielen des Clubs solidarisch und mit den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitgliedes einverstanden zu erklären. Eine entsprechende Zusicherung gibt dieses Mitglied dem jeweiligen Clubpräsidenten gegenüber ab.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch nur den Vollmitgliedern vorbehalten.

Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, an den Veranstaltungen und Vorträgen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren und zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung der allenfalls beschlossenen Beitrittsgebühren und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung einer Kopie der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KIWANIS-CLUBS KUFSTEIN nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Vollmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Beendigung gemäß § 7 c).

- a) Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei und ist mindestens ein Monat vor seinem Austritt dem jeweiligen Präsidenten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- b) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
 - 1) Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung nicht nachkommt.
 - 2) Wenn sich ein Mitglied ein die Vereinsinteressen beeinträchtigendes oder ehrenrühriges Verhalten zuschulden kommen lässt.
- c) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied durch zwei Jahre hindurch unentschuldigt an den Vereinsaktivitäten nicht teilnimmt. In diesem Falle ist das Mitglied vom Vereinsvorstand schriftlich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Mitgliedschaft endet frühestens ein Monat nach dieser Aufforderung, ohne dass es eines weiteren Beschlusses oder einer weiteren Verständigung bedarf.

Liegen Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes vor, hat der Vorstand einen begründeten Antrag an das Arbeitsmeeting zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieses entscheidet eventuell nach Einholung zusätzlicher Informationen endgültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unter Bekanntgabe der nach den Vereinsstatuten damit verbundenen Folgen ohne weitere Begründung bekannt zu geben. Ehrenmitglieder können nur unter den Voraussetzungen zu Punkt b) 2) ausgeschlossen werden.

§ 8 FOLGEN DER BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Anspruch auf ein Vereinsvermögen oder sonstige Benefizien, die sonst eine Zugehörigkeit zu KIWANIS-CLUB KUFSTEIN mit sich bringt.
 - b) Sie sind verpflichtet, Ausweis und Abzeichen ihrem Club zurück zu erstatten.
 - c) Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist von ihnen jedoch zur Gänze zu entrichten.
- Die selben Bestimmungen betreffen Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 7 c) endet.

§ 9 ORGANE DES VEREINES

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Das Arbeitsmeeting
- 3) Der Vorstand
- 4) Die Rechnungsprüfung
- 5) Die Schlichtungseinrichtung

§ 10 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KIWANIS-CLUBS KUFSTEIN.

Im Frühjahr (spätestens im Mai) jeden Jahres findet eine Generalversammlung zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte innerhalb eines Jahres des Vereines statt. Diese ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung (dazu zählen auch Einladungen, welche per Telefax oder elektronisch übermittelt werden) an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Angabe von gewünschten Verhandlungspunkten verlangen. Der Vorstand muss diesem Ansuchen binnen Monatsfrist nachkommen.

Das Ansuchen soll nach Möglichkeit schriftlich erfolgen und soll von den betreffenden Mitgliedern unterfertigt sein.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG IN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied außer den Ehrenmitgliedern eine Stimme.
- b) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Wird diese Mindestanwesenheit nicht erreicht, so wird die Beschlussfähigkeit nach einer halben Stunde mit den anwesenden Mitgliedern erlangt.
- d) Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme der in den Statuten ausdrücklich genannten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Stimmabgabe in Stellvertretung aufgrund einer Vollmacht usw. ist unzulässig. Das Stimmrecht muss von jedem Vereinsmitglied höchstpersönlich ausgeübt werden.
- f) Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- g) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- h) Grundsätzlich werden alle Abstimmungen und Wahlen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern sind Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 12 OBLIEGENHEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Beschlussfassung über den jeweiligen Jahresvoranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein,
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- f) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Ablösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13 ARBEITSMEEETING

Das Arbeitsmeeting ist in allen ihm von den Statuten zugewiesenen Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung berufen; der Vorstand kann eine Angelegenheit, wenn er ihr eine entsprechende Bedeutung zumisst, dem Arbeitsmeeting zur Entscheidung zuweisen.

In den Monaten Oktober bis zum darauffolgenden Juni sind die Arbeitsmeetings nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen.

§ 14 VORSTAND

- a) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Arbeitsmeetings aus und besorgt die ordentliche Verwaltung des Vereines sowie die ihm sonst durch die Statuten übertragenen Obliegenheiten.
- b) Bei Maßnahmen, die Ausgaben zur Folge haben, die das Fünffache des Jahresmitgliedsbeitrages überschreiten, hat der Vorstand das Arbeitsmeeting zu befragen und dessen Zustimmung einzuholen.

§ 15 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

- a) Der Vorstand besteht aus
dem Präsidenten,
zwei Vizepräsidenten,
dem Sekretär,
dem Schatzmeister,
allfälligen Beisitzern sowie dem letzten Altpräsidenten.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jährlich neu gewählt und sind mit Ausnahme des Präsidenten, der seine Amtsführung nur zweimal in ununterbrochener Reihenfolge ausüben kann, immer wieder wählbar.
- c) Der jeweilige Altpräsident gehört nach seiner Amtszeit noch für ein Jahr automatisch dem Vorstand an.

- d) Der Vorstand kann aus Reihen seiner Mitglieder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen, die ihm als Hilfsorgan angehören.
- e) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsident oder jene Person, die ausersehen ist, den Vorsitz bei der jeweiligen Sitzung zu führen).
- g) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- h) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam

§ 16 BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

a) Der Präsident:

- 1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
- 2) Der Präsident leitet die Vorstandssitzung, das Arbeitsmeeting und die Generalversammlung und überwacht die Vereinstätigkeit.
- 3) Er erstattet bei der Generalversammlung den Jahresbericht.
- 4) Zur rechtsgültigen Unterfertigung von Schriftstücken aller Art ist die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten entweder mit dem Sekretär oder dem Schatzmeister erforderlich.
- 5) Er besorgt die jeweilige Programmgestaltung der Meetings.

b) Der Vizepräsident:

Der erste Vizepräsident (Elect) und in seinem Verhinderungsfall der zweite Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder seinem Posten durch unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse (Tod oder Krankheit) vakant geworden ist.

c) Der Sekretär:

- 1) Er führt den gesamten Schriftverkehr, verschickt die jeweiligen Einladungen, besorgt die Meldungen, die Korrespondenz und den Schriftverkehr mit der internationalen Association of Kiwanis Clubs.
- 2) Er führt die Mitgliederliste und die Kartei mit den Aufzeichnungen (Änderungen von Adressen, Telefonnummern, Beruf, Familienstand etc.) der Mitglieder.
- 3) Er führt das Protokoll und fertigt die Berichte über Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und Meetings an.

d) Der Schatzmeister:

- 1) Er führt die Rechnungen des Vereins.
- 2) Er fordert die Beiträge der Mitglieder ein.
- 3) Er bezahlt die vom Präsidenten gegengezeichneten Rechnungen und besorgt den ganzen finanziellen Verkehr.
- 4) Er berichtet über freiwillige Spenden, Schenkungen oder sonstige Eingänge.

§ 17 ERWEITERTER VORSTAND

- a)** Sofern die Generalversammlung oder der Vorstand permanente Kommissionen für besondere Aufgaben bestellt, bilden die jeweiligen Leiter (Chairman) zusammen mit den gewählten Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand.
- b)** Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten zur Behandlung wichtiger Geschäfte einberufen.

§ 18 RECHNUNGSPRÜFER

- a)** Jeweils zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung oder über besonderen Antrag des Vorstandes für das anschließende Vereinsjahr gewählt.

- b)** Die Rechnungsprüfer haben vor der Generalversammlung eine Revision der finanziellen Gebarung vorzunehmen und anschließend der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- c)** Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- d)** Die beiden Rechnungsprüfer dürfen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- e)** Die beiden Rechnungsprüfer können gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen, sofern sie Unregelmäßigkeiten bei der Finanzgebarung des KIWANIS-CLUBS KUFSTEIN feststellen.
- f)** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.

§ 19 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- a)** Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 auszutragen. Dabei handelt es sich um kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- b)** Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungsstelle anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungsstelle schriftlich namhaft gemacht wird. Über Aufforderung durch den Vorstand hat der jeweils andere Streitteil wiederum innerhalb von sieben Tagen seinerseits das zweite Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen. Mehrere Personen einer Streitseite machen jeweils gemeinsam nur ein Mitglied namhaft.
Wird innerhalb dieser Frist kein zweites Mitglied dem Vorstand gegenüber namhaft gemacht, so hat der Präsident selbst unverzüglich ein Mitglied für diese Schlichtungseinrichtung zu bestimmen.

Die beiden so bestellten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung wählen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit

entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.

c) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zwecke sind die beiden Parteien zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

d) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten ab Anruf der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg an das Gericht offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitparteien oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung.

Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (z.Bsp. die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist), entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig.

e) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

f) Scheidet ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung vor Beendigung des anhängigen Rechtsstreites, aus welchen Gründen immer, aus, so hat jener Streitteil, welcher dieses Mitglied namhaft gemacht hat, wiederum binnen sieben Tagen ein neues Mitglied vorzuschlagen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist geht das Vorschlagsrecht auf den Präsidenten bzw. in dessen Verhinderungsfall auf dessen Stellvertreter über.

g) Scheidet der Vorsitzende der Schlichtungsstelle aus, so haben die beiden übrigen Mitglieder der Schlichtungseinrichtung wiederum binnen sieben Tagen einen Vorsitzenden zu wählen oder durch das Los zu bestimmen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINES

a) Die freiwillige Auflösung des KIWANIS-CLUB KUFSTEIN kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- b)** Der von der Vollversammlung gefasste Beschluss der Selbstauflösung des Vereines ist jedoch solange ungültig, als wenigstens fünf Vollmitglieder dagegen sind und den Verein weiterführen wollen.
- c)** Wenn die Generalversammlung die Selbstauflösung des KIWANIS-CLUB KUFSTEIN rechtsgültig beschließt, dann hat sie auch über die Verwendung des Vermögens und die Erfüllung der Verpflichtung rechtsverbindlich zu entscheiden. Verbleibende Vermögenswerte sind dem im § 2 Abs. c) genannten Vereinsziel zuzuführen. Die Vollversammlung hat insbesondere auch einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.